

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der MICON GmbH Metallurgie und Rohstoffe, 40670 Meerbusch, Deutschland

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**AGB**“) regeln alle – auch zukünftige – Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: „**Lieferungen**“) unsererseits, der MICON GmbH Metallurgie und Rohstoffe, gegenüber unseren Kunden (im Folgenden: „**Besteller**“).
- (2) Für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gelten ausschließlich die vorliegenden AGB in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehende oder davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorliegenden AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden AGB abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2
Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Mit dem Absenden einer Bestellung (per Fax, E-Mail, Brief oder per Telefon) gibt der Besteller eine rechtsverbindliche Bestellung ab. Der Besteller ist an die Bestellung für die Dauer von drei (3) Werktagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung bei uns - gebunden. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung durch eine Annahmeerklärung schriftlich (z.B. Auftragsbestätigung) oder durch die Lieferung der bestellten Ware(n) annehmen. Angebote unsererseits zum Abschluss eines Kaufvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Geben wir gegenüber dem Kunden ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags ab, so gilt der Vertrag erst mit wirksamer schriftlicher Annahme (per Fax, E-Mail oder Brief) als zustande gekommen. Alle Vereinbarungen, auch Nebenabreden, sonstige Zusagen oder nachträgliche Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (2) An Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen (im Folgenden: „**Unterlagen**“) behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller bei Würdigung unserer Interessen und der eigenen schutzwürdigen Interessen des Bestellers zumutbar sind.

§ 3
Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die mit dem Besteller vereinbarten Preise sind bindend. Sofern nicht abweichend geregelt, gelten diese ab Werk exklusive Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 7) trägt der Besteller die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Besteller gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller. Mit Ausnahme von Euro-Paletten und Gitterboxen nehmen wir Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück, sie werden Eigentum des Bestellers. Der Kunde verpflichtet sich, die erhaltenen Euro-Paletten und/oder Gitterboxen gegen entsprechende Euro-Paletten und/oder Gitterboxen in gleicher Anzahl und Qualität zu tauschen. Stellt der Kunde uns keine entsprechenden Euro-Paletten und/oder Gitterboxen zur Verfügung, so werden die von uns gelieferten Euro-Paletten und/oder Gitterboxen dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (3) Die Zahlungsbedingungen werden mit dem Besteller vertraglich vereinbart. Sofern nichts vereinbart ist, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung der Ware. Mit Ablauf der (vorstehenden) Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- (4) Ist der Besteller mit einer unserer Forderung in Zahlungsverzug, so können alle übrigen Forderungen gegen den Besteller fällig gestellt werden.
- (5) Die Möglichkeit des Bestellers zur Aufrechnung mit Mängelansprüchen im Falle einer Lieferung mangelhafter Ware sowie mit sonstigen Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis gegen unsere Kaufpreisforderung werden durch diese AGB nicht beschränkt; mit Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen kann der Besteller hingegen nur dann gegen unsere Kaufpreisforderung aufrechnen, soweit seine Forderungen unbestritten sind, wir diese anerkannt haben oder sie rechtskräftig festgestellt worden sind. Als Käufer darf der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Lieferfristen, Gefahrübergang

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.
- (4) Im Falle eines leicht fahrlässig von uns verursachten Lieferverzuges beträgt der Verzugsschaden, den der Besteller geltend machen kann, maximal 0,5 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises je vollendete Lieferwoche des Verzuges und insgesamt maximal 5 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die

Begrenzung des pauschalierten Verzugschadens auf maximal 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware gilt nicht, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Das Recht des Bestellers, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und im Rahmen der unten geregelten Haftungsbeschränkungen (§ 6 Gesamthaftung) Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleibt unberührt.

- (5) Kommt der Besteller mit der Annahme der Ware in Verzug (Annahmeverzug), unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung pro Kalenderwoche in Höhe von 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert) der verspätet angenommenen Ware, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versand-, Liefer- bzw. Abholbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und etwaige uns zustehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (6) Die Rechte des Bestellers gem. § 6 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- (7) Die Gefahrtragung hinsichtlich des Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung der Ware wird vertraglich – mittels Verweis auf die einschlägigen Incoterm-Regelungen – vereinbart. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über, es sei denn es ist vertraglich etwas anderes vereinbart.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen, insbesondere für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Absatz 3 BGB), Ansprüche aus dem Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB) und soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- (2) Soweit der Besteller Nacherfüllung verlangen kann, erfolgt diese nach unserer Wahl und auf unsere Kosten durch Lieferung eines neuen Gegenstandes (Nachlieferung) oder durch Beseitigung der Mängel (Nachbesserung). Die gesetzlichen Rechte des Bestellers bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung bleiben unberührt.
- (3) Besteht der Mangel in der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes eines Dritten, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes eines Dritten geltend gemacht werden.
- (4) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- (5) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 6 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 6 Gesamthaftung

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz besteht ausschließlich nach Maßgabe dieses § 6.
- (2) Unsere Haftung ist nicht beschränkt für:
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits (d.h. der Micon GmbH), eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - b) Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen (einschließlich dem arglistigen Verschweigen eines Mangels) beruhen; oder
 - c) Ansprüche aus einer von uns übernommenen Beschaffenheitsgarantie oder einer sonstigen Garantie, soweit sich eine Beschränkung nicht aus dem Inhalt der Garantieerklärung ergibt.
- (3) Unsere Haftung für Schäden aus der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist, soweit nicht Abs. (2) eingreift, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- (4) Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- (5) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den Bestimmungen dieses § 6 unberührt.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum.
- (2) Soweit der Wert der Gegenstände, an denen ein Eigentumsvorbehalt unsererseits besteht (nachfolgend: „**Vorbehaltsware**“), unsere Forderungen gegen den Besteller nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt, werden wir die Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden in entsprechendem Umfang der Überschreitung freigeben, wobei die Auswahl in unserem pflichtgemäßen Ermessen erfolgt.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Zahlung der betreffenden Vorbehaltsware in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen

Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Wird die Einziehungsermächtigung jedoch widerrufen, so ist der Besteller verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

- (4) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
- (5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere im Falle einer Pfändung) wird der Besteller den Dritten auf unser (Mit)Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Keine Vertragspartei hat für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründen beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, Handels- und/oder Exportbeschränkungen, Allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen. Diese Regelung gilt für alle vertraglichen Pflichten einschließlich Schadenersatzpflichten.
- (2) Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, falls dessen Durchführung für mehr als sechs Monate gemäß § 8 Abs.1 verhindert ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Besteller ist nicht berechtigt, den mit uns geschlossenen Kaufvertrag oder Teile davon ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.
- (2) Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegenüber dem Besteller an Dritte abzutreten.
- (3) Sofern Erklärungen in mehreren Sprachen abgegeben werden, so hat im Falle von Widersprüchen die deutsche Fassung Vorrang.
- (4) Auf diese AGB sowie alle rechtlichen und vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts Anwendung.
- (5) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen uns und dem Besteller ist Düsseldorf.
- (6) Der Besteller hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

Stand: November 2017